



Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Rheinwiese



	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

Für die Arbeit in der Kindertagesstätte Rheinwiese sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend und ist Basis für den Aufnahmevertrag, welcher die Gemeinde Büsingen als Träger über die Einrichtung mit der/dem/den Erziehungsberechtigten abschließt.

Mit Ihrer Unterschrift im Aufnahmevertrag stimmen sie der Benutzungsordnung zu.

Inhalt

1. Aufgaben der Tageseinrichtung	3
2. Aufnahme.....	4
3. Besuch – Öffnungszeiten – Ferien.....	8
4. Benutzungsentgelt	12
5. Aufsichtspflicht.....	13
6. Versicherung	15
7. Haftungsschutz.....	16
8. Gesundheitsvorsorge – Erkrankungen – Medikamentengabe ..	17
9. Kündigung	19
10. Elternbeirat	22
11. Datenschutz	22
12. Verbindlichkeit	23
13. Inkrafttreten.....	24

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

1. Aufgaben der Tageseinrichtung

- 1.1 Die Kindertagesstätte Rheinwiese ist Lebens- und Bildungsort für alle Kinder in Büsingen im vorschulischen Alter. Sie setzt den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- 1.2 Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- 1.3 Die Kindertagesstätte Rheinwiese bietet verschiedene Formen der Betreuung an:
 - Krippe (für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr):
 - Verlängerte Öffnungszeiten
 - Kindergarten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):
 - Regelbetreuung
 - Verlängerte Öffnungszeiten
 - Ganztagesbetreuung
 - Waldgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten



Gemeindeverwaltung Büsingen
Kindertagesstätte Rheinwiese

Benutzungsordnung

- 1.4 Die Arbeit der Tageseinrichtung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- 1.5 Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend 4. dieser Benutzungsordnung erhoben.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Kindertagesstätte nimmt, entsprechend der vorhandenen Platzkapazitäten, Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres in die Krippe auf.
In den Kindergarten sowie in die Waldgruppe werden Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Das Kind hat ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 SGB VIII, jedoch besteht kein Anrecht auf ein bestimmtes Betreuungsmodell, welches die Kindertagesstätte anbietet.



Gemeindeverwaltung Büsinghen
Kindertagesstätte Rheinwiese

Benutzungsordnung

2.2 Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt werden, müssen vorrangig, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer Fördervereinbarung der Personensorgeberechtigten mit der Leitung /Träger der Kindertagesstätte. Personensorgeberechtigte, die frühzeitig von den Erzieherinnen/er auf Förderbedarf ihrer Kinder aufmerksam gemacht werden, dies jedoch nicht umsetzen, werden altersgemäß eingeschult.

In besonderen Fällen kann ein verlängertes Kindergartenjahr beantragt werden, dies bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Träger.

2.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt/behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Integration in der Einrichtung Rechnung getragen wird.

2.4 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit den berufenen Gremien der Gemeinde (KiTa-Ausschuss). Dieses ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise



Gemeindeverwaltung Büsingen
Kindertagesstätte Rheinwiese

Benutzungsordnung

anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen. Die Platzvergabe richtet sich nach den Kriterien des Punktesystems und dem vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen. Zu beachten sind hierbei die Stichtage zur Anmeldung am 30.04. und 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres.

- 2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (U-Untersuchungen). Hierfür muss die ärztliche Bescheinigung (siehe Aufnahmevertrag) vorgelegt werden. Diese darf nicht älter als 6 Monate sein.
Bei einem lückenlosen Übergang des Kindes von der Krippe in den Kindergarten ist keine neue ärztliche Bescheinigung notwendig.
- 2.6 Ebenfalls ist vor der Aufnahme in die Einrichtung eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision des Robert- Koch- Instituts ausreichenden Impfschutz vorzulegen (siehe Aufnahmevertrag). Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angaben der personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

- 2.7 Nach gesetzlichen Vorgaben muss jedes Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung die verpflichtende Masernimpfung erhalten haben oder über eine nachweisliche Immunität verfügen. Verpflichtend ist der Nachweis durch die Vorlage des original Impfausweises sowie die ärztliche Bescheinigung (siehe Aufnahmevertrag). Ebenfalls anerkannt ist die Einfach-Impfung aus der Schweiz.
- 2.8 Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der oben genannten ärztlichen Bescheinigungen und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.
- 2.9 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.10 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Veränderungen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. Trennung) unverzüglich
- selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Einrichtung)

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und

- hiervon den Träger und die Einrichtungsleitung, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

2.11 Das Eingewöhnungskonzept für die Tagesstätte ist verpflichtend und ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung

2.12 Bei vorhandenen Kapazitäten kann das Betreuungsmodell bei Bedarf gewechselt werden.

2.13 Sofern ein Kind von der Krippe (U3) in den Kindergarten sowie in die Waldgruppe (Ü3) wechselt, bedarf es der Neuanmeldung.

3. Besuch – Öffnungszeiten – Ferien

3.1 Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

- 3.2 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung bis spätestens 09:00 Uhr zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung, betriebsbedingten Schließungstagen und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Einrichtungsleitung und dem Träger vorbehalten. Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht.
- 3.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
 Die Personensorgeberechtigten bringen Ihr Kind bis spätestens 9:00 Uhr in die Einrichtung und verpflichten sich Ihr Kind pünktlich abzuholen.
 Die Kindertagesstätte sowie das Grundstück der Einrichtung ist zum Ende der Betreuungszeit zu verlassen. Die Nutzung des gesamten Grundstückes der Waldgruppe ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- 3.5 Ein Wechsel des Betreuungsmodells ist nur durch das Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich und ist jeweils 3 Monate im Voraus schriftlich bei der Leitung zu beantragen.



Gemeindeverwaltung Büsinggen
Kindertagesstätte Rheinwiese

Benutzungsordnung

(siehe Formular Homepage) Über einen Wechsel entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger gemäß den Platzvergabekriterien und sofern die entsprechende Platzkapazität der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

- 3.6 Bei Änderungen des Arbeitsverhältnisses z.B. durch
- Erhöhung oder Verkürzung der Prozente bzw. Arbeitszeiten
 - Kündigung des Arbeitsverhältnisses

ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend schriftlich zu informieren. Ein Anspruch auf die bestehende Betreuungsform besteht nicht und kann bei entsprechenden Kriterien innerhalb von 4 Wochen zu einem Wechsel der Betreuungsform führen.

Der Träger sowie die Leitung der Kindertagesstätte sind dazu berechtigt die Angaben auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Dem Träger obliegt es, jährlich die Arbeitsnachweise einzufordern und zu überprüfen.

Nicht wahrheitsgemäße Angaben können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen (siehe 9.3.f)

- 3.7 Durch die Essenspauschale (siehe 4.3) sind die Kinder täglich zum Mittagstisch angemeldet. Eine frühzeitige Abmeldung

	Gemeindeverwaltung Büsingener Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

vom Mittagessen ist mündlich oder schriftlich erforderlich. Die Kosten bei nicht Inanspruchnahme des Essens werden nicht zurückerstattet.

3.8 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres, unabhängig von den Sommerferien.

3.9 Die Ferien/Schließstage werden von der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.

3.10 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

- Krankheiten
- behördlichen Anordnungen (z.B. Pandemien)
- Verpflichtung zur Fortbildung sowie betriebsbedingten Veranstaltungen (z.B. pädagogische Tage, Planungstage, Betriebsausflug, Personalversammlung)
- Fachkräftemangel
- betriebliche Mängel

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

4. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- 4.1 Die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt privatrechtlich. Für die Betreuung des Kindes wird ein Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- 4.2 Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien- und Schließzeiten, gemäß 3.9 und 3.10. zu bezahlen.
- 4.3 Das Benutzungsentgelt wird entsprechend dem Betreuungsmodell per SEPA- Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) bezahlt. Zu dem Krippenbeitrag, dem Ganztagesbeitrag und dem Beitrag der verlängerten Öffnungszeit wird monatlich eine Essenspauschale fällig.
- 4.4 Für die Eingewöhnungszeit in der Krippe wird ein geringeres Betreuungsentgelt erhoben. Die Eingewöhnungen im Bereich des Kindergartens werden für die Ganztagesbetreuung und für die verlängerte Öffnungszeiten ebenfalls mit einem geringeren Betreuungsentgelt berechnet.

	Gemeindeverwaltung Büsinggen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

4.5 Sofern das Kind am 15. eines Monats oder nach dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte eintritt/austritt, ist für diesen Monat noch die Hälfte des Betreuungsentgelts zu begleichen.

4.6 Beitragsschuldner sind

- die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt,
- Personensorgeberechtigte, die den Aufnahmevertrag unterzeichnen

4.7 Sofern aus einer Familie mehrere Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, muss die Gebühr für das jüngste Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand zu 100 % beglichen werden. Für das zweite Kind muss die Hälfte der Gebühr beglichen werden und jedes weitere Kind besucht den Kindergarten gebührenfrei.

5. Aufsichtspflicht

5.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.



Gemeindeverwaltung Büsingen
Kindertagesstätte Rheinwiese

Benutzungsordnung

- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person. Diese Personen müssen mindestens 15 Jahr alt sein und auf der Abholliste (Ausweisnummer) im Aufnahmevertrag eingetragen sein.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung liegt bei den Eltern. Sollte das Kind von einer dritten beauftragten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Kindertagesstätte erforderlich.
- Leben die Personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 5.4 Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Kindertagesstätte befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung.
- 5.5 Bei Veranstaltungen der Einrichtung (Feste) mit Eltern liegt die Aufsichtspflicht vollumfänglich bei den Personensorgeberechtigten.

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

6. Versicherung

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder gesetzlich bei Unfällen versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge und dergleichen, ...)
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen Kinder nicht alleine mit Fahrzeugen (Fahrrad, Roller; Inliner, Puppenwagen usw.) zum Kindergarten kommen. Kommen die Kinder mit Fahrzeugen, so sind diese vor dem Gebäude in den vorgesehenen Ständer abzustellen. Im Windfang/Eingangsbereich dürfen aufgrund des Fluchtweges keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

7. Haftungsschutz

7.1 Der Träger bzw. das Personal der Kindertagesstätte haftet nicht bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücke, Brillen, Schmuck, Geld, Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, etc.

7.2 Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,

- soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

7.3 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

8. Gesundheitsvorsorge – Erkrankungen – Medikamentengabe

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.2 Bei äußeren Verletzungen benötigt das Kind eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes, mit welcher nachgewiesen wird, dass das Kind auch mit Gips, Schiene, o. Ä. am Alltag der Kindertagesstätte teilnehmen kann. Die Personenberechtigten unterschreiben eine entsprechende Erklärung der Haftung.
- 8.3 Kranke Kinder haben kein Betreuungsrecht. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. abholen zu lassen. Das Kind darf die Kindertagesstätte wieder besuchen, sobald es, je nach Krankheit, 24 Stunden bis 72 Stunden symptom- und beschwerdefrei ist.



Gemeindeverwaltung Büsingen
Kindertagesstätte Rheinwiese

Benutzungsordnung

8.4 Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes sind die Eltern verpflichtet, unverzüglich die Leitung zu informieren. Die Leitung ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten nach §34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden. Das Kind darf, wenn es an einer der in §34 Abs. 1 des IfSG genannten Krankheiten (siehe Aufnahmevertrag) erkrankt ist, die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Leitung hat das Recht bei ansteckenden Krankheiten ein Besuchsverbot auszusprechen und im Einzelfall vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

8.5 Seitens der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Kinder mit Behinderung getroffen werden. Die Eltern verpflichten sich, in einem solchen Fall die Leitung über die Art der Erkrankung, sowie die erforderlichen Verhaltensregeln aufzuklären und die pädagogischen Fachkräfte aktiv zu

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

unterstützen. Es werden nur Medikamente verabreicht, wenn eine schriftliche Verordnung eines Arztes vorliegt.

- 8.6 Bei einer angeordneten Schließung der Einrichtung gelten die jeweiligen Verordnungen der Bundes- und Landesregierung Baden- Württemberg. Nach Maßgabe der geltenden Verordnung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an die jeweilig geltende Verordnung oder an die vom Träger, bzw. der Leitung vorgegebenen Maßnahmen zu halten.

9. Kündigung

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Eine Wiederanmeldung ist frühestens nach 3 Monaten möglich.
- 9.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe 2.1.) Scheidet das Vorschulkind vor den Sommerferien aus, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gemäß 9.1.

	Gemeindeverwaltung Büsinggen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

9.3 Die Gemeinde als Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Er-/Abmahnung,
- c. die Nichtentrichtung des Betreuungs- und/oder Verpflegungsentgelts ab dem 1. Monat,
- d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung, bzw. Einrichtungsleitung über das Erziehungskonzept, die Rahmenbedingungen und/oder dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger bzw. der Leitung anberaumten Einigungsgespräches,
- e. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich der jeweils gültigen Betreuungs- und Verpflegungsentgelte,

	Gemeindeverwaltung Büsinggen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

- f. bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben im Aufnahmevertrag oder aktuell auszufüllenden Formularen z.B. Arbeitsnachweise, Veränderungen der Arbeitszeiten, Notfallbetreuung, etc. (siehe 3.6.),
- g. bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben des Gesundheitszustandes des eigenen Kindes und damit einhergehenden Risiken der Ansteckung Dritter (siehe 8.3),
- h. Grundvoraussetzung für ein vertrauensvolles Miteinander ist ein angemessener und wertschätzender Umgang. Ist das Vertrauensverhältnis nachhaltig belastet, kann zur Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses eine Zusatzvereinbarung getroffen werden. Sollten diese Maßnahmen nicht greifen, kann dies ebenfalls zu einer Kündigung führen,
- i. Schwerwiegendes Fehlverhalten und nicht Akzeptanz der Rahmenbedingungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- 9.4 Nach Unterzeichnung der Anmeldeformulare besteht ein Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger. Wird der Platz nicht in Anspruch genommen, besteht

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

eine Kündigungsfrist von 1 Monat und das Betreuungsentgelt wird für diesen Zeitraum erhoben.

10. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden, soweit möglich, durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (hierzu gelten die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgaben des Elternbeirats nach §5 des Kindergartengesetzes).

11. Datenschutz

- 11.1 Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für den Antrag der Beobachtung und Dokumentation zu individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	<h2 style="text-align: center;">Benutzungsordnung</h2>

in den Einrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

11.3 Die Datenschutzkonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

11.4 Pressefotos der Kinder der Kindertagesstätte werden vor der Veröffentlichung an die Familien zur Ansicht verschickt. Wenn innerhalb von 24 Stunden kein Widerspruch eingeht, wird dies als Zustimmung der Veröffentlichung gewertet.

11.5 Jeglicher privater Kontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal ist nicht gestattet.

12. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte wird den Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem

	Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese
	Benutzungsordnung

Träger der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten begründet.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. September 2013 und seine Änderungen außer Kraft.

Büsingen, den 22. Juli 2022

Vera Schraner

Vera Schraner
 Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 diese Benutzungsordnung beschlossen und zugestimmt.